

## Entwurf

### 1. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 23.03.2010

Der Rat der Stadt Schwelm hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) in seiner Sitzung am 26.05.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 23.03.2010 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 9 Ausschüsse**

*§ 9 erhält folgende Fassung:*

(1) und (2) unverändert

(3) *Der Kulturausschuss berät die zu treffenden Entscheidungen nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz) vor.*

*An der Beratung dieser Aufgaben nehmen zusätzlich vom Rat berufene, für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.*

*Falls der Kulturausschuss der vorgesehenen Verwaltungsentscheidung nicht folgt, kann er beschließen, dass die Angelegenheit dem Rat zur Weiterberatung vorgelegt wird. Die Entscheidungsbefugnis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.*

(4) unverändert

##### **§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz**

*§ 10 erhält folgende Fassung:*

(1) bis (5) unverändert

(6) *(Bisheriger Satz 1 entfällt ersatzlos !!!)*

*Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Vertretung im Haushalt oder eine notwendige Kinderbetreuung für Kinder unter 14 Jahren bis zur Höhe des Regelstundensatzes erstattet.*

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach rechtswirksam vollzogener Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 23.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, Datum

Der Bürgermeister  
Stobbe